Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Sportrecht

3. Veranstaltung (26.10.2022):
Konzeption sowie Anwendung von Regeln nach staatlichem Recht

Univ.-Prof. Dr. Martin Nolte

BAS2 Sportrecht und Philosophie
26.10.2022

Fall 1: Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum?

Kurz nach Abpfiff eines B-Juniorenspiels im Fußball rufen Spieler in Richtung eines vietnamesischen Gegenspielers die Worte: *„Schlitzie – Fitschie“.* Dabei machen sie abfällige Gesten, mit denen sie die verengte, schmale Augenstellung asiatischer Menschen mittels Fingerziehens der Augenränder nachzuahmen versuchen. Beim Abgang des vietnamesischen Gegenspielers zu den Umkleidekabinen sagen die Spieler zum vietnamesischen Gegenspielers schließlich: *„Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum – Schlitzie, geh mal in dein Land zurück – scheiß Jude – Iss dein scheiß Reis.“*

Quelle: *Nolte,* Diskriminierungsverbote im Fußball, Köln 2016, S. 37 ff.

Was stellen die Rufe Ihrer Ansicht nach dar?

Fall 1: Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum?

§ 9 Ziffer 2 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB lautet:

Wer die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen oder Handlungen in Bezug auf Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Religion, Behinderung, Alter, geschlechtliche oder sexuelle Identität verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens fünf Wochen gesperrt. (…)

1. Frage: Handelt es sich um eine Äußerung oder Handlung in Bezug auf ein ausdrücklich genanntes Diskriminierungsmerkmal?

Antwort: Ja, es ist eine Äußerung, die sich zumindest auf die Herkunft bezieht.

Fall 1: Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum?

2. Frage: Hat die Äußerung eine herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Wirkung?

Antwort: Ja, die Äußerung setzt den Eigenwert (die Menschenwürde) des Gegenspielers herab (herabwürdigend), diskriminiert den Gegenspieler aufgrund seiner Heimat gegenüber deutschen Spielern und beleidigt ihn in schwerer Weise (verunglimpfend).

Bemerkung: § 9 Ziffer 2 der RuVO *verwendet* eine Reihe sog. *unbestimmter,* d.h. auslegungsbedürftiger Rechtsbegriffe (z.B. Menschenwürde, rassistisch etc.); die *Auslegung* der unbestimmten Begriffe in § 9 Ziffer 2 der RuVO *orientiert* sich an dem Verständnis dieser Begriffe in staatlichen Rechtsnormen (z.B. Menschenwürde nach Art. 1 des Grundgesetzes) – besitzt aber immer noch einen eigenständigen Erklärungswert.

Fall 1: Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum?

3. Frage: Nach welchen Kriterien bemisst sich die Sperre für den Spieler?

Antwort: Die Vorschrift normiert lediglich eine Mindestsperre. Die Sperre im *Einzelfall* bemisst sich nach Umständen, wie sie im staatlichen Recht bei der Bemessung von Strafen zur Anwendung kommen (Präventionsgedanke, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Vor- und Nachverhalten des Spielers etc.).

Fall 1: Schlitzie, hast du überhaupt ein Visum?

4. Frage: Wie ist die Vorschrift konzipiert?

Antwort: § 9 Ziffer 2 der RuVO stellt seiner *Konzeption* nach eine *konditionale Sanktionsnorm* (wenn (…), dann (…) – bzw. wer dies oder jenes macht, wird (...) auf diese oder jene Weise bestraft) dar und entspricht darin staatlichen Strafrechtsbestimmungen (z.B. wer eine andere Person beleidigt, wird (…) bestraft).

Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

https://www.dshs-koeln.de/institut-fuer-sportrecht/

1

Kölner Materialien zum Sportrecht

Grundlagen des Sportrechts

Ein Skriptum zur Vorlesung und Klausurvorbereitung

2. Auflage

von

Martin Nolte

Universitätsprofessor
Direktor des Instituts für Sportrecht
an der Deutschen Sporthochschule Köln

Deutsche
Sporthochschule Köln
German Sport University Cologne
Institut für Sportrecht
Institute for Sportslaw